

Benutzer- und Entgeltordnung für die Markt- und Festscheune und den Burginnenhof in der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortschaft Walternienburg

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.03.2014 die vorliegende Benutzer- und Entgeltordnung für die Markt- und Festscheune und den Burginnenhof in der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortschaft Walternienburg, beschlossen.

§ 1

Nutzung der Markt- und Festscheune und des Burginnenhofes

1. Die Markt- und Festscheune der Ortschaft Walternienburg dient der Erhaltung und der Förderung des gemeinschaftlichen Lebens in der Ortschaft Walternienburg. Sie steht allen eingetragenen örtlichen Vereinen, den Einwohnern und darüber hinaus für gemeinschaftliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung. Sie kann gegen Entgelt angemietet werden.
2. Die Markt- und Festscheune steht besonders dem Heimatverein Walternienburg e. V. für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Dem Heimatverein Walternienburg e. V. und allen anderen Vereinen der Ortschaft Walternienburg wird die Markt- und Festscheune kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vorsitzenden der Vereine stimmen die Nutzung mit dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten ab. Der Heimatverein Walternienburg e. V. meldet seine Jahresveranstaltungen bis zum 15.12. eines jeden Vorjahres für das Folgejahr dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten. Eine aktive Beteiligung bei der Bewirtschaftung, der Werterhaltung und Pflege des Umfeldes wird von allen Vereinen vorausgesetzt. Die kostenlose Bereitstellung der Nutzung entbindet nicht von der Reinigungspflicht.
3. Jeder Besucher oder Nutzer der Markt- und Festscheune hat darauf zu achten, dass Schädigungen und Beschädigungen am Gebäude und Inventar vermieden werden. Sie akzeptieren mit dem Betreten die Hausordnung in vollem Umfang.
4. Bei allen im Gebäude stattfindenden Veranstaltungen besteht Rauchverbot. Der jeweilige Nutzer ist für die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit verantwortlich. Es ist nicht gestattet, Feuerwerkskörper in der Festscheune und deren unmittelbarem Umfeld abzubrennen.
5. Eine Nichtbeachtung der Hausordnung kann den Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten dazu veranlassen, bei weiteren Anträgen die Nutzung der Festscheune zu verweigern. Die Markt- und Festscheune wird zur Verfügung gestellt, wenn gemeindliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Schlüssel sind beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten abzuholen und unaufgefordert zum vereinbarten Termin zurückzubringen.

7. Bei Nutzung der Markt- und Festscheune dient als Parkplatz nicht der Innenhof der Burganlage, sondern der ausgewiesene Parkplatz vor der Burganlage. Das Befahren der Burganlage ist nur dem jeweiligen Versorger gestattet. Die Zufahrtstraße ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Eingangstore der Burganlage und die Eingangstore der Festscheune ordnungsgemäß gesichert sind. Die Toranlagen sind nach der Veranstaltung zu verschließen. Es ist besondere Sorgfalt beim Schließen und Öffnen der Tore und Fenster notwendig.
8. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Übernahme der Schlüssel und endet mit der Übergabe der Schlüssel an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten. **Die Nutzung ist auf maximal 180 Personen begrenzt. Die Anzahl der Personen ist beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung anzugeben.**
9. Für die in den Räumen bzw. am Inventar mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden haftet der Nutzer. Dies gilt nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden.
10. Dem denkmalpflegerischen Stellenwert der Burganlage ist bei allen Veranstaltungen gerecht zu werden.
11. Für öffentliche Veranstaltungen ist die Einholung der erforderlichen Genehmigungen durch den Nutzer erforderlich. Dies gilt insbesondere:
 - bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Ordnungsamt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt,
 - bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Die Nachweis- und Zahlungspflicht gegenüber der GEMA obliegt ausschließlich dem Nutzer. Er stellt die Stadt Zerbst/Anhalt und insbesondere die Ortschaft Walternienburg von der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber der GEMA frei.

§ 2

Antrag zur Nutzung, Genehmigung

1. Der Antrag zur Nutzung ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter prüft und entscheidet die Anträge entsprechend der vorhandenen Kapazität.
3. Antragsteller müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Genehmigung eines Antrages wird durch den schriftlichen Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortschaft Walternienburg, und dem Veranstalter wirksam. Bei der Nutzungsvereinbarung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag.

Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter der Ortschaft Walternienburg handelt im Auftrag der Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 3

Auskunftspflicht

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Nutzungsentgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hat dies durch Vorlage des Personalausweises zu erfolgen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Das Nutzungsentgelt entsteht mit Genehmigung der Veranstaltung und Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.
2. Das Nutzungsentgelt wird 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

1. Wird eine Veranstaltung abgesagt, wird eine Ausfallentschädigung
 - bis 3 Wochen vor der Veranstaltung = 20 % des Nutzungsentgeltes
 - bei späterer Absage = 50 % des Nutzungsentgeltes
lt. § 6erhoben.
2. Die Stadt Zerbst/Anhalt, insbesondere die Ortschaft Walternienburg, kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten,
 - a) wenn die Benutzung der Markt- und Festscheune im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem öffentlichen Interesse notwendig ist,
 - b) wenn das von der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortschaft Walternienburg, geforderte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet ist.

§ 6

Entgelttarife

- | | |
|---|------------|
| 1. Private Veranstaltungen
(Hochzeiten, Geburtstage u. ä.) | 260,00 EUR |
| 2. Gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung | 500,00 EUR |

- | | |
|--|-----------|
| 3. Küchenbenutzung (nur Kaffeeküche) | 20,00 EUR |
| 4. Küchenbenutzung einschließlich Nutzung Geschirr | 50,00 EUR |

Für die Erhebung der Entgelte für Führungen in Walternienburg ist die am 24.03.2010 beschlossene - Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte - anzuwenden.

§ 7

Ordnungsdienst – Brandwache – Sanitätsdienst

1. Der Veranstalter hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für die Brandschutzordnung, während der Veranstaltung zu sorgen.
2. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter kann eine Brandsicherheitswache verlangen. Diese ist beim Stadtleiter der Stadt Zerbst/Anhalt zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
3. Bei Großveranstaltungen kann der Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigter einen Sanitätsdienst festlegen. Die Bestellung und die Kosten sind Sache des Veranstalters.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Stadt Zerbst/Anhalt, Ortschaft Walternienburg, übernimmt keine Haftung für Personen und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes und der gesamten Anlage entstehen. In diesem Umfang stellt der Nutzer die Stadt Zerbst/Anhalt, Ortschaft Walternienburg, von der gesamtschuldnerischen Haftung frei.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den

Andreas Dittmann
Bürgermeister der
Stadt Zerbst/Anhalt